



An die  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77 – 79  
1060 Wien

Per e-mail: [konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

Wien, 18.4.2014

**Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf einer Novelle der  
Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009  
(KEM-V 2009) vom 25.3.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UPC Telekabel Wien GmbH (im Folgenden „UPC“) nimmt mit diesem Schreiben binnen offener Frist (22.4.2014) für sich und für die mit ihr verbundenen Gesellschaften der UPC Gruppe in Österreich (UPC Austria GmbH, UPC Telekabel-Fernsehnnetz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Telekabel-Fernsehnnetz Wiener Neustadt/ Neunkirchen Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Business Austria GmbH, UPC Oberösterreich GmbH, UPC Austria Services GmbH, UPC DSL Telekom GmbH und UPC Cablecom Austria GmbH) die Gelegenheit wahr, zu dem gegenständlichen Entwurf einer Novelle der KEM-V nachfolgende Stellungnahme im Konsultationsverfahren gemäß § 128 TKG 2003 zu erstatten.

UPC begrüßt die Initiative, die KEM-V dahingehend zu ändern, um ein zukunftsorientiertes Routingkonzept betreffend Mobilrufnummern zu ermöglichen. Es ist sicher als Wettbewerbsnachteil für Neueinsteiger zu sehen, nicht mit Rufnummern aus einem „eigenen“ Rufnummernbereich starten zu können nur weil es dafür im bisherigen Konzept keine freie C-Kennung gibt. Es ist ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal von den Mitbewerbern, Rufnummern hinter einer Bereichskennzahl anzubieten, die den jeweiligen Betreiber in der Wahrnehmung der Endkunden identifiziert.

Das Ziel, Markteintritte von Neueinsteigern zu ermöglichen bzw die Hindernisse diesbezüglich zu beseitigen darf allerdings nicht in einer Art und Weise verfolgt werden, die gerade zukünftige MVNOs wie zB UPC, die gerade dabei sind das bestehende MNP/Routingnummernkonzept intern zu implementieren insofern unter Druck bringen, als aus Sicht der gesamten Branche zeitlich völlig unrealistisch ab 1.7.2014 die Untersagung der Verwendung des bisherigen Routingkonzepts in den Raum gestellt wird. Es wird zwar eine von den neuen Bestimmungen der KEM-V (Routingnummern gemäß § 93 Abs 2) abweichende Realisierung im § 63 Abs 5 Z 2 in Form eines bis 30.6.2014 zu stellenden Antrages thematisiert, jedoch sind die Rahmenbedingungen und Konsequenzen dieses

Antrages dermaßen unklar (vgl dazu weiter unten) wie zeitlich unrealistisch , dass UPC nur ausdrücklich fordern kann, einen späteren Zeitpunkt für die Einführung des neuen Routingnummernkonzepts vorzusehen und von der in der gegenständlichen Novelle vorgesehenen Antragsvariante Abstand zu nehmen. Technisch wäre es selbstverständlich begrüßenswert, das neue Konzept Anfang Juli 2014 umgesetzt zu haben – dann könnten neue MVNOs direkt mit dem neuen Konzept starten und müssten nicht allfällige workarounds vorsehen. Das Problem ist jedoch darin zu sehen, dass die gesamte Branche das neue Konzept technisch implementieren muss und erst nach ausreichenden Tests in Betrieb nehmen kann. Es besteht durchaus die Gefahr, dass es Unerreichbarkeiten von Kunden während der Umstellungsphase gibt. Das neue Konzept sollte unzweifelhaft zügig umgesetzt werden aber ausreichende Zeiträume beinhalten, das Konzept in den Transitnetzen freizuschalten, die Verwendung von neuem und altem Konzept für eine Parallelphase in den Zielnetzen zu ermöglichen und die notwendigen Portierfiles und Billingänderungen umzusetzen.

Die intensiven und mit gutem Fortschritt im AKTK geführten Arbeitsgruppensitzungen zeigen deutlich, dass es vor allem bei den großen etablierten Mobilfunkbetreibern völlig unrealistisch erscheint, das neue Routingnummernkonzept mit 1.7.2014 einzuführen. Es ist völlig unklar, wie Änderungen am 1.7.2014 in Kraft treten und damit auch umgesetzt werden sollen, wenn das Gesamtkonzept dieser Änderungen eine Umsetzung zu diesem Zeitpunkt nicht zulässt. Es müsste dieser Arbeitsgruppe ohne Damokles-Schwert, das alte Routingnummernkonzept zu Mobilrufnummern am 1.7.2014 abdrehen zu müssen, weiterhin die Chance gegeben werden, zügig und zielorientiert das neue Konzept fertig auszuarbeiten. Die dafür notwendigen Änderungen in der KEM-V durchzuführen ist selbstverständlich zu begrüßen – jedoch nicht in der Art und Weise, die Abschaltung des alten Routingnummernkonzepts mit 1.7.2014 prinzipiell vorzusehen. Es darf auch nicht der Aspekt vergessen werden, dass sämtliche Zusammenschaltungsverträge das alte Konzept beinhalten und es einer gewissen Vorlaufzeit bedarf, mit allen Zusammenschaltungspartnern die Verträge auf das neue Routingnummernkonzept umzustellen.

Der große zeitliche Druck, der durch die Bestimmung des § 63 Abs 4 KEM-V entsteht, könnte auch deswegen vermieden werden, weil überhaupt nicht erkennbar ist, dass in Kürze Markteinsteiger mit diesem neuen Routingnummernkonzept starten wollen. Ventocom hat innerhalb der Bereichskennzahl 0677 Rufnummern, die mit der c-Kennung = 6 abgedeckt sind und das Routing erfolgt ohnehin mit den unproblematischen Routingkennzahlen der T-Mobile. Mass Response hat deutlich signalisiert, nicht schon Mitte 2014 sondern erst später als MVNO starten zu wollen. Bezüglich eines geplanten Markteintrittes weiterer MVNOs ist UPC zum derzeitigen Zeitpunkt nichts bekannt. Es ist somit nicht zu verstehen, warum fernab von jeglicher Praktikabilität ein solcher Zeitdruck aufgebaut wird. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass es schon 2013 eine Konsultation zu diesem Thema gab und dass es seither Arbeitsgruppensitzungen im AKTK gibt, die noch zu einem final ausgearbeiteten neuen Konzept geführt haben. Dazu ist das Thema zu komplex und eine zu

große Herausforderung, als es einfach mit dem Setzen von timelines für ein neues Konzept getan sein könnte. Ziel ist es, ein Konzept auszuarbeiten, das nachhaltig und zukunftssicher ist – da sind zeitlicher Druck und dadurch allenfalls hervorgerufene Fehler in der Planung des Konzepts fehl am Platz.

Grundsätzlich ist am System der neuen Routingnummern nichts auszusetzen. UPC setzt auch bereits die ersten Maßnahmen, um die Umsetzung in die Wege leiten zu können. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass UPC als künftiger mobiler Zielnetzbetreiber das neue Konzept implementiert haben wird und an der Netzgrenze so lange in der Lage sein wird, das alte Routingnummernkonzept zu verwenden, als es einerseits zulässig/erforderlich ist und andererseits in dem vom AKTK zu erarbeitenden Migrationskonzept Deckung findet. Keinesfalls unterschätzt werden dürfen die Auswirkungen auf die MNP-Portierfiles, deren abzustimmende Änderungen sicher eine große Herausforderung an die gesamte Branche darstellt.

UPC möchte zu den einzelnen konsultieren Bestimmungen im Detail wie folgt Stellung nehmen:

In der Einleitung wird dargelegt, das die neuen Routingnummern „für die mobile Rufnummernportierung zu nutzen“ sind. UPC geht davon aus, dass das neue Konzept nicht nur Verkehr zu portierten Mobilrufnummern betrifft sondern jeglichen Verkehr zu Mobilrufnummern umfasst.

§ 3 Z 21: es ist nicht zu erkennen, warum diese Bestimmung auf Grund der fehlenden ausdrücklichen Nennung in § 128 mit Veröffentlichung in Kraft treten soll und nicht auch mit 12.5.2014 wie für andere neue Bestimmungen vorgesehen. Dasselbe gilt auch für die §§ 95 Abs 12, 126 Abs 9 sowie § 127 Abs 10.

In den EB zu § 3 Z 21 ist offenbar ein falscher Verweis auf § 15 Abs 2 (Unterbrechung der Nutzung) – der Vorschlag ist, die Wortfolge „im Sinne des § 15 Abs 2“ zu streichen.

Die Klarstellung des § 63 Abs 5 Z 1, wonach Mobilrufnummern im „Klartext“ geroutet werden können, ist essentiell und muss jedenfalls in der Novelle enthalten sein.

§ 63 Abs 5 Z 2: es fehlt leider, an wen ein solcher Antrag zu stellen wäre, binnen welcher Frist eine Entscheidung über den Antrag zu fällen ist und was die Konsequenzen sind, wenn einem solchen Antrag nicht zugestimmt wird. Wie schon oben einleitend erwähnt, ist UPC gegenüber dieser Antragsvariante sehr kritisch – die Vorteile für die Förderung des Wettbewerbs und die Ermöglichung des Markteintritts neuer Betreiber sind dadurch jedenfalls nicht zu erkennen. Im Gegenteil, es geht wertvolle Zeit dafür verloren, mit allem Engagement an der Erarbeitung des neuen Konzepts inklusive der Migrationsprozesse zu arbeiten, wenn Ressourcen dafür aufgewendet werden müssen, entsprechende Anträge nach § 63 Abs 5 Z 2 zu erarbeiten.

§ 93 Abs 2: es ist zu überlegen, im Zusammenhang mit den Routingnummern in den Bereichen 96 und 97 nicht von „einer zweistelligen Betreiberkennzahl“ zu sprechen, sondern

von einer „zweistelligen Ziel-Betreiberkennzahl“. Dies deshalb, um leichter eine Unterscheidung von der Quell-Betreiberkennzahl vornehmen zu können. Das technische Konzept baut auf ZZ für Ziel-Betreiberkennzahl und QQ für Quell-Betreiberkennzahl auf – daher wäre es naheliegend, dies auch bei den KEM-V Bestimmungen zu den Routingnummern schon so vorzusehen.

§ 93 Abs 2a: diese Bestimmung sollte noch deutlicher dahingehend formuliert werden, dass eine Quell-Betreiberkennzahl im Sinne der Z 1 nicht enthalten sein DARF. Wie schon in der AKTK Arbeitsgruppe erarbeitet, sollte das Format für non-call related traffic 96ZZ NDC+SN haben und jedenfalls keine Quell-Betreiberkennzahl enthalten.

EB zu § 94 Abs 2 und 3: mit § 49 dürfte ein Tippfehler passiert sein. Weiters sollte die Passage betreffend „die Verwendung einer Zuteilung von Routingnummern“ umformuliert werden.

§ 94 Abs 3a: im AKTK wird derzeit eine Liste abgestimmt, die das Mapping der bisherigen DE-Kennungen auf die künftigen ZZ-Kennungen (=QQ-Kennungen) abbilden soll. Es wäre eventuell eine Regelung in der KEM-V anzudenken, die besagt, dass es keinen Anspruch eines Betreibers auf eine bestimmte ZZ-Kennung gibt. Insbesondere ist zu vermeiden, dass von der im AKTK abgestimmten Liste abweichende ZZ-Kennungen vergeben werden.

§ 94 Abs 3b: Nach den bisher geführten Gesprächen im AKTK wäre unser Verständnis, dass sowohl Kommunikationsnetzbetreibern als Festnetz als auch als Mobilnetze „JE“ eine Betreiberkennzahl in den Bereichen 96 und 97 zuzuteilen ist. Ein Kommunikationsnetzbetreiber, der sowohl ein Fest- als auch ein Mobilnetz hat, sollte in Summe je 2 Routingnummern im 96 und 97 zugeteilt bekommen können. Am Ende des Absatzes 3b sollte folgende Wortfolge ergänzt werden: „... die sich von einer allfälligen Zuteilung nach dem 1. Satz dieses Absatzes unterscheidet“.

EB zu § 94 Abs 3a bis 3c: „nicht mehr als zwei Bereichskennzahlen“ müsste ersetzt werden durch „nicht mehr als zwei (Ziel-)Betreiberkennzahlen“.

§ 95 Abs 11: „Betreiberkennzahl im Bereich 96 oder 97“ ist insofern kritisch zu betrachten, als diese Formulierung auf eine mögliche Unterscheidung der Betreiberkennzahl einerseits im Bereich 96 und andererseits im Bereich 97 hindeutet.

§ 126 Abs 9: bezüglich der Antragstellung bis 30.6.2014 fehlt eine Regelung dahingehend, welche Bedingungen zur fristgerechten Antragstellung eingehalten werden müssen (einlangend bis 30.6.2014? Poststempel?). Weiters ist das Wort „können“ durch „dürfen“ zu ersetzen, das technisch die antragsgemäße Adressierung sicherlich auch bei nicht fristgerechter Antragstellung möglich ist.

UPC ersucht um weitestgehende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und steht für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

UPC Telekabel Wien GmbH